

DIFFERENZIERUNG:

1. Rechtliche Rahmenvorgaben

1.1 Die Fachleistungsdifferenzierung wird nach AO -S I § 19(2)

in Mathematik und Englisch ab Jg. 7,

in Deutsch ab Jg. 8 oder 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie ab Jg. 9

auf zwei Anspruchsebenen eingerichtet.

Die Schulkonferenz der Gesamtschule Langerwehe hat die Differenzierung in Deutsch ab Jg. 8 und in Chemie ab Jg. 9 beschlossen.

Das Wahlpflichtfach (Französisch, Naturwissenschaften, Arbeitslehre oder Darstellen Gestalten) beginnt im Jahrgang 7.

Der bilinguale Bildungsgang startet in 5.2.

1.2 Kursbildung:

1.2.1 Zuweisungskriterien: Bei Note 1, 2 und 3 E-Kurs, bei Note 4 und schlechter G-Kurs. Bei Note 3 entscheidet in Ausnahmefällen die Klassenkonferenz. Bei der Entscheidung ist die Auswirkung der E- oder G-Kurszugehörigkeit auf den erreichbaren Abschluss, die Notentendenz, die Leistungsentwicklung des Lernenden, das Leistungsbild insgesamt sowie ggf. die Belastung durch andere Fächer zu berücksichtigen.

1.2.2 "Bei der Bildung von Kursen ist auch darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen" (AO -S I VV 19.2.2 zu § 19). Dies schließt die Bildung von Erweiterungskursen bzw. von Grundkursen mit unterschiedlichen Leistungsniveaus aus.

1.3 Umstufungen:

1.3.1 Nach der AO -S I § 19, VV 19.2.2 hat die Klassenkonferenz jeweils am Ende eines Schuljahres zu prüfen, ob ein Lernender in den Fachleistungskursen noch angemessen gefördert werden kann. Dabei sind die Leistungen in den anderen Fächern zu berücksichtigen.

1.3.2 Eine Umstufung im Laufe des Schuljahres kommt nur in besonderen Einzelfällen in Frage (z.B. bei hohen Fehlzeiten oder bei Seiteneinsteigern).

1.3.3 Wenn die Erziehungsberechtigten gegen eine Aufnahme oder einen Verbleib im Erweiterungskurs Einwände erheben, so ist diesen zu entsprechen. Wenn sie gegen eine Aufnahme oder die Umstufung von einem Erweiterungskurs in einen Grundkurs Einwendungen erheben, so entscheidet die Klassenkonferenz. Da die Zuweisungsentscheidungen als Verwaltungsakte anzusehen sind, haben die Eltern in diesem Fall zudem die Möglichkeit des Widerspruchs.

1.3.4 Die jährliche Überprüfung, ob ein Lernender in seinem Fachleistungskurs noch angemessen gefördert werden kann, gilt für alle Lernenden. Die Umstufung sollte deshalb nicht nur auf Antrag der Fachlehrenden erfolgen, sondern auch von mit den Klassenleitungen beraten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die mit einer Umstufung verbundene Prognose sich zumindest auf den Zeitraum eines Jahres beziehen muss.

2. Quantitative und organisatorische Rahmenbedingungen

2.1 Die Kopplung der Klassen muss in der Fachleistungsdifferenzierung für alle Fächer gleich sein. Die in Jg. 7 für Englisch und Mathematik eingerichtete Kopplung ist deshalb für die Fächer Deutsch und Chemie eine zwingende Vorgabe.

2.2 Im Wahlpflichtbereich kann in der Regel höchstens eine zusätzliche Lerngruppe eingerichtet werden.

3. Schulinterne Vereinbarungen

3.1 Damit eine Entscheidung über eine Umstufung aufgrund der jährlichen Überprüfung entsprechend zuverlässig ist, sollen die Fachlehrenden und die Klassenleitungen bereits in der Laufbahnkonferenz im 2. Halbjahr diese Überprüfung vorbereiten. Die Klassenleitungen legen spätestens eine Woche vor den Zeugniskonferenzen der zuständigen Abteilungsleitung nach Absprache mit den Fachlehrenden vor, für welche Lernenden eine Umstufung beabsichtigt ist.

3.2 Der Vorschlag der Fachlehrenden zur Kurszuweisung wird vor den Zeugniskonferenzen sowohl an die zuständige Abteilungsleitung als auch an die Klassenleitungen weitergeleitet.

3.3 Die rechtzeitige Vorlage von beabsichtigten Zuweisungen und Umstufungen ist zudem erforderlich, um die Auswirkungen auf die Kursgrößen und ggf. auf Kurs-Umbildungen abschätzen und

Kommentiert [ES1]: Einwände

vor der Entscheidung in der Konferenz berücksichtigen zu können.